



## **Kommentar zu § 119 StPO in der seit 1.1.2010 geltenden Fassung**

Die folgende Kommentierung zu § 119 StPO nF ist Teil eines Kommentars zum Recht der Untersuchungshaft, die in diesem Jahr im Anwaltsverlag erscheinen wird. verfasst einer Gruppe von Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und Praxis. Hrsg: RA Dr. König

### **§ 119 StPO in der seit dem 1.1.2010 geltenden Fassung (Kommentierung [Auszug])**

Die Neuregelung des Rechts der Untersuchungshaft, die in Folge der Föderalismusreform erforderlich wurde, hat erhebliche Veränderungen auf diesem Rechtsgebiet mit sich gebracht. Sie erschöpfen sich nicht in der – für sich genommen schon folgenreichen – Änderung der Zuständigkeiten von Haftrichter auf der einen Seite und Anstalt auf der anderen. Auch das materielle Vollzugsrecht hat Änderungen erfahren, nach denen die frühere formularmäßige Anwendung der UhaftVollzO durch eine am Fall des einzelnen Inhaftierten orientierte Praxis abzulösen sein wird. Die ersten Entscheidungen nach neuem Prozeßrecht lassen allerdings befürchten, dass die Gerichte geneigt sind, so weiter zu machen wie bisher.

Die folgende Kommentierung des § 119 StPO in der seit dem 1.1.2010 geltenden Fassung ist Teil eines in diesem Jahr im Anwaltsverlag erscheinenden Kommentars zum Recht der Untersuchungshaft, den ich herausgebe. Aus der Kommentierung wird deutlich, dass grundlegende Änderungen in der Rechtsprechung erforderlich sind, um der neuen Rechtslage Rechnung zu tragen.

#### **A. Allgemeines**

Die Vorschrift bildete bis zu ihrer Novellierung durch das „Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts“ v 29.7.2009 (BGBl. I 2274) die gesetzliche Grundlage für die Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges in der StPO (neben der fortgeltenden Sonderregelung in § 148 StPO für den schriftlichen und mündlichen Verkehr des Beschuldigten mit seinem Verteidiger). Für den Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden galten daneben §§ 93 (inzwischen aufgehoben durch Art. 3 Nr.4 des Gesetzes zur Änderung des Untersuchungshaftrechts) und 110 (in Abs.2 geändert durch Art.3 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung des Untersuchungshaftrechts) JGG. Die auf den Untersuchungshaftvollzug anwendbaren Vorschriften des StVollzG wurden durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts (dort Art. 2 ) geändert bzw. aufgehoben.

Die lediglich generalklauselartige Norm des § 119 StPO aF, die nur in den Absätzen 1 und 2 konkrete Bestimmungen für die Unterbringung des Verhafteten sowie in Abs. 5 für seine Fesselung enthielt, wurde in der Praxis ausgefüllt durch die UVollzO, eine von den Landesjustizverwaltungen bundesweit einheitlich erlassene allgemeine Verwaltungsanordnung, eine Art Allgemeiner Geschäftsbedingungen des U-Haft-Vollzuges. Sie war für den Richter unverbindlich (BVerfGE 15, 293; 34, 379). und entfaltete nur die Bedeutung nicht bindender Vorschläge für den Regelfall (OLG Frankfurt NJW 1967, 166), von denen allerdings nur aus besonderen Gründen abgewichen werden sollte ( OLG Hamburg NJW 1962, 1633 [1634] ) . Ihre Geltung im Einzelfall erlangte sie durch richterliche Anordnung, die in der Regel formularmäßig erteilt wurde (kritisch zu dieser Übung mit Recht Schlothauer/Weider Rn. 954 ff.; Näheres bei KK-Schultheis, Rdnr. 2 ). In den Ländern, die noch keine eigenen Untersuchungshaftvollzugsgesetze verabschiedet haben, kann es sich empfehlen, statt der UHaftVollzO im Einzelfall den Musterentwurf für ein UhaftVollzG zur Ausfüllung der Generalklauseln des § 119 Abs. 3 und 4 durch richterliche Anordnung der Gestaltung der Haftverhältnisse zu Grunde zu legen. Denn er enthält für den Gefangenen in einigen Punkten – z.B. bei der Besuchsregelung - günstigere Bestimmungen. Überdies hat er in verschiedenen Ländern (z.B. Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen) inzwischen die Zustimmung der dortigen Parlamente gefunden.

#### **B. Gesetzgebungskompetenz – Eingriffskompetenzen I.**

## Gesetzgebungskompetenz des Bundes – Eingriffskompetenz des Haftrichters.

Die Änderung des GG in Art. 74 Abs.1 Nr.1 durch die sog. Föderalismusreform hat dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für das „Recht des Untersuchungshaftvollzuges“ entzogen und sie in die alleinige Zuständigkeit der Länder überführt ( vgl. 52. Gesetz zur Änderung des GG v 28.8.2006, BGBl I 2034). Dem Bund bleibt danach nur noch die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das „gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs)“. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers ist davon die Befugnis umschlossen, jenen Bereich zu regeln, der gegenwärtig von § 119 Abs.3 Alt.1 StPO (Beschränkungen, die der „Zweck der Untersuchungshaft“ erfordert) erfasst ist (vgl. Regierungsentwurf zum Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts, BT-Drs. 16/11644, S.1). Das wirft Abgrenzungsschwierigkeiten auf, die nicht, nur für die Frage der Gesetzgebungskompetenz sondern auch für die Auslegung der Norm, namentlich für die Grenzziehung zwischen den Befugnissen des Haftrichters nach der StPO und denjenigen der Anstalt nach dem jeweiligen Landes-UHaftVollzG von grundlegender Bedeutung sind.

Unproblematisch dürfte dabei sein, dass Grundlage für die Entscheidungen über Zulässigkeit und Fortdauer der Untersuchungshaft an sich, also das Ob der Haft, weiterhin die StPO bleibt ( BeckOK StPO Krauß Rn. 1). Probleme treten aber dort auf, wo der Bundesgesetzgeber die Zuständigkeit für vollzugsgestaltende Normen mit dem Argument beansprucht, sie dienen dazu, die ordnungsgemäße Durchführung des Strafverfahrens (bzw. im Fall des § 112a StPO die Abwehr von Wiederholungsgefahr), damit die „Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft“, zu sichern und gehörten daher zum gerichtlichen Verfahren i.S.d. Art. 74 Abs.1 Nr. 1 GG (Regierungsentwurf, S. 12; idS auch Krauß in BeckOK a.a.O.). Die Regelungsbefugnis der Landesgesetzgeber soll nach dieser Vorstellung auf den Bereich „Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Vollzugsanstalt“ beschränkt sein (Regierungsentwurf S. 31.; vgl. auch Seebode, HRRS 2009, 236).

Die Eingriffskompetenz des Haftrichters aus § 119 StPO muss in verfassungskonformer Auslegung der Norm definiert werden. Seebode (Seebode, HRRS 2008, 236 ff.) hat versucht, den Begriff „Untersuchungshaftvollzug“ in Art. 74 Abs.1 Nr. 1 GG durch Auslegung des neuen Verfassungstextes nach seinem Wortlaut, überdies historisch und teleologisch, schließlich aus prozeßsystematischen, objektiven Kriterien zu operationalisieren. Er kommt zu dem Ergebnis, Gegenstand des Rechts des Untersuchungshaftvollzuges seien solche Regelungen, die nur aufgrund der Inhaftierung Beschuldigter geschaffen werden und die Generalklausel des § 119 StPO rechts- und sozialstaatlich konkretisieren. Danach wäre § 119 StPO in seiner jetzigen Fassung formell verfassungswidrig. Denn er ermächtigt den Haftrichter zu Eingriffen in die Kommunikation des Beschuldigten, die diesem nur aufgrund und aus Anlass seiner Inhaftierung auferlegt werden können. Eine scharfe Trennungslinie zwischen Verfahrensbezug und (bloßem) Vollzugsrecht lässt sich aber (worauf Seebode a.a.O., S. 238, zutreffend hinweist: Würde man das Vollzugsrecht konsequent auf die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Anstalt begrenzen, verlöre es entgegen dem Verfassungstext seinen Verfahrensbezug. Die bisher der Verfahrenssicherung nur dienende Ordnung würde dann Selbstzweck.) schwerlich ziehen. Auch der Musterentwurf sieht die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzuges darin, „durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten“ (bzw. der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen; § 2 UVollzG-ME). Das Abgrenzungsdilemma wird dadurch nicht gelöst.

Nach der hier vertretenen Auffassung ist die Zuständigkeit der Anstalt (bzw. ihres Leiters) nach der landesgesetzlichen Regelung nur dann eröffnet, wenn der Eingriff in die Rechtsstellung des Gefangenen (oder die ihm zu gewährende Leistung) allein vollzuglich, also aus seiner Stellung als Inhaftierter veranlasst ist (zu Abgrenzungsfragen im Einzelfall vgl. unten Rnrn. ...). Danach ist der Haftrichter – abgesehen von der ihm unstreitig zustehenden Kompetenz für die Entscheidung über Anordnung, Fortdauer und Aufhebung der Haft - dann und (nur) insoweit zu Anordnungen nach § 119 Abs.1 StPO befugt, wenn es sich um „verfahrenssichernde Anordnungen“ (vgl. § 3 Abs.3 UVollzG-ME) handelt, d.h. wenn diese sich auf die Abwehr von verfahrensrelevanten Gefahren beziehen, die sich ausschließlich außerhalb der Haftanstalt realisieren können oder ohne Einfluss auf Sicherheit und Ordnung der Anstalt sind. Für die Abwehr von Fluchtgefahr bedeutet dies, dass die Kontrolle oder (sonstige) Beschränkung der Kommunikation des Gefangenen nur dann vom Haftrichter angeordnet

werden kann, wenn Vorsorge gegen eine Flucht des (noch) Inhaftierten für den Fall seiner Entlassung zu treffen ist. Denn insoweit ist das „Ob“ der Haft, nämlich die Frage betroffen, ob der Haftgrund der Fluchtgefahr vorliegt und wie ihm – durch Fortdauer der Inhaftierung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls unter Auflagen – in einer das Verfahren sichernden Weise zu begegnen ist. Soweit es um die Abwehr der Gefahr eines Ausbruchs aus der Haftanstalt geht, ist dagegen die Anstalt zuständig, weil diese Gefahr sich nur aus dem Status des Beschuldigten als Inhaftiertem ergeben kann, überdies hierdurch Sicherheit und Ordnung der Anstalt tangiert wären. Die Kontrolle des Briefverkehrs des Beschuldigten zur Abwehr von Verdunklungsgefahr ist in der Regel ohne vollzuglichen Bezug. Denn es berührt die Belange der Anstalt nicht, wenn der Gefangene Zeugen zu beeinflussen versucht. Solche Bemühungen haben lediglich Verfahrensrelevanz. Ihre Unterbindung ist daher Sache des Haftrichters.

Abzulehnen ist dagegen die – freilich verbreitete - Auffassung (vertreten z.B. von OLG Oldenburg, HRRS 2008 Nr. 468, Rdnr. 18), wonach es auch Aufgabe des Richters sei, die Post der Untersuchungsgefangenen darauf durchzusehen, ob sich aus ihr Anhaltspunkte für den weiteren Ablauf des Strafverfahrens ergeben. Für diese besondere Form von Postkontrolle (deren Voraussetzungen in § 99 StPO geregelt sind) gibt § 119 StPO keine Rechtsgrundlage (krit. auch Seebode, HRRS 2008, 239).

## II.

### Gesetzgebungskompetenz der Länder – Eingriffskompetenz der Anstalt

Für die Regelung des „Wie“ der Untersuchungshaft, also für die Formulierung von Normen, die die allgemeine Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs und die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt unter Beachtung der Unschuldsvermutung und der Grundrechte der Inhaftierten festlegen, sind nunmehr – nach Art. 74 Abs.1 Nr.1 GG - die Länder zuständig. Soweit Untersuchungshaftvollzugsgesetze der Länder erlassen sind (hierfür lässt § 13 EGStPO idF von Art. 1a des Gesetzes zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29.7.2009 den Landesgesetzgebern bis zum 31.12.2011 Zeit. ), treten diese an die Stelle des bisherigen § 119 Abs.3 2. Alt. StPO.

Eine Gruppe von zwölf Ländern (Berlin, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Bremen, Saarland, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Hamburg) haben einen Musterentwurf für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UhaftVollzG-ME) vorgelegt, der im zweiten Teil dieses Buches kommentiert ist. Mit einzelnen Modifikationen des Entwurfstextes sind Untersuchungshaftgesetze aus dieser Gruppe bislang in Kraft getreten in Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen. In Niedersachsen gilt ein U-Haft-Vollzugsgesetz bereits seit dem 1. Januar 2008 als Bestandteil des niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG, GVBl. 2007, 720 iVm dem Änderungsgesetz vom 20.2.2009, GVBl. 2009, 32). Nordrhein-Westfalen hat ein Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft und zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen (GVUVS NRW) verabschiedet am 27.10.2009. Es tritt am 1. März 2010 in Kraft (GV. NRW. S. 540). In Baden-Württemberg gilt ab 1. 1. 2010 das am 10.11.2009 verabschiedete Justizvollzugsgesetz (Gbl. BaWü, S. 545), in dessen zweitem Buch der Untersuchungshaftvollzug geregelt ist.

Die in den Untersuchungshaftvollzugs-Gesetzen geregelten Eingriffskompetenzen der Anstalten richten sich im Zweifel nach den oben unter 2.1. ausgeführten Grundsätzen. Zu Einzelfragen siehe unten Rnrrn ...

### C. Anwendungsbereich

§ 119 StPO gilt sowohl in den Fällen, in denen Haftbefehl nach §§ 112, 112a StPO erlassen wurde, als auch in Fällen der sog. Hauptverhandlungshaft nach § 127b StPO und bei Haftbefehlen nach §§ 230 Abs.2, 236, 329 Abs.4 und 412 S. 1 StPO. Nach § 126a Abs.2 S.1 ist die Norm auch für die vorläufige Unterbringung anwendbar, nach § 453c Abs.2 S.2 StPO für die Sicherungshaft und nach § 275a Abs.5

## S.4 StPO für die Haft bei erwarteter (nachträglicher) Sicherungsverwahrung.

### D.

#### Eingriffsbefugnisse im Einzelnen (§ 119 Abs.1 StPO):

§ 119 Abs.1 StPO eröffnet die Befugnis, dem inhaftierten Beschuldigten über die Freiheitsentziehung hinaus weitergehende Beschränkungen aufzuerlegen, wenn und soweit dies zur Verwirklichung der Haftzwecke erforderlich ist. Die im Einzelnen unter Nrn. 1. bis 5. aufgelisteten Maßnahmen bilden keinen abschließenden Katalog. Das Gericht kann im Einzelfall weitere Beschränkungen anordnen, soweit diese zur Abwehr der in Abs.1 genannten Gefahren erforderlich sind, z.B. den Bezug rechtsradikaler Schriften zur Abwehr der Wiederholungsgefahr bei entsprechend motivierten Gewaltdelikten.

#### I. Zweck der Untersuchungshaft

Nach der Begründung des Regierungsentwurfs können Beschränkungen auch mit Haftzwecken begründet werden, die im Haftbefehl nicht ausdrücklich genannt werden (BT-Drs. 16/11644, S.24). Die in der jetzigen Fassung gewählte Formulierung soll das deutlich machen. Diese Auffassung ist so wenig überzeugend wie die bisherige, in die gleiche Richtung gehende Rechtsprechung (vgl. OLG Hamm, StV 1998, S. 35 m. abl. Anm. Paeffgen; BVerfG v. 29.10.1973 – 2 BvR485/3; Meyer-Goßner, StPO, 52. A., Rn. 12; aA Seebode, Der Vollzug der Untersuchungshaft, 1985, S.115ff ; SK StPO-Paeffgen Rn 11; Schlothauer/Weider Rn 964; L-R-Hilger, 26.A., Rn. 28 f.). Zu den nach altem Recht gegen sie vorgebrachten Argumenten tritt nach neuem dieses: aus der Befugnis des Gerichts, die Ausführung der Anordnungen nach § 119 Abs. 2 S.2 StPO auf die Staatsanwaltschaft zu übertragen, ergibt sich die Notwendigkeit, die Haftzwecke richterlich zu definieren. Sonst könnten die Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen bzw. die Anstalt Beschränkungen anordnen, die der für die Definition der Haftgründe zuständige Richter u.U. nicht vorsehen wollte. Ergibt sich für Beschränkungen nach § 119 Abs.1 StPO Anlass aus anderen als dem in Haftbefehl angenommenen Haftgründen, muss unverzüglich eine Ergänzung des Haftbefehls erfolgen bzw. um sie nachgesucht werden (vgl. L-R-Hilger, 26.A., Rn. 28)

Voraussetzung für die Auferlegung von Beschränkungen ist aus Verhältnismäßigkeitsgründen das Vorliegen einer realen Gefahr für den Haftzweck, die durch konkrete Tatsachen begründet ist (Schlothauer/Weider, Rn. 964). Liegen solche vor, so müssen sie in den Haftbefehl aufgenommen werden, um dem inhaftierten Beschuldigten Gelegenheit zu geben, ihnen durch Vortrag entlastender Tatsachen entgegenzutreten. Zwar kann er die Anordnung von Beschränkungen mit der Beschwerde angreifen (KK-StPO-Schultheis, 6.A., Rn. 99), die weitere Beschwerde ist ihm aber dort verschlossen, wo lediglich den Vollzug betreffende Entscheidungen angegriffen werden. Das ist dann, wenn es um die Haftgründe geht, nicht der Fall.

Nach der oben vertretenen Auffassung kann es zu Überschneidungen mit vollzuglich motivierten Entscheidungen der Haftanstalt auf der Grundlage einer Norm eines UHaftVollzG in den Fällen, in denen Beschränkungen zur Verwirklichung der Haftzwecke richterlich angeordnet werden, nur in seltenen Ausnahmefällen kommen. Denn eine Anordnungsbefugnis der Anstalt besteht aus den dargelegten Gründen lediglich dann, wenn allein vollzugliche Belange tangiert sind (aA BeckOK StPO-Krauß Rn.7; BT-Drs. 16/11644 S.24).

#### II. Erforderlichkeit der Maßnahme

Die Neuregelung bedeutet im Verhältnis zum früheren Rechtszustand nach § 119 Abs.3 iVm der UVollzO einen wesentlichen Fortschritt, soweit sie – anders als noch der Referentenentwurf – die Anordnung bestimmter Beschränkungen wie Postkontrolle und Überwachung von Besuchen nicht mehr zur Regel sondern von einer Prüfung und (ggf.) Anordnung im Einzelfall abhängig macht. Sie ist nach § 34 StPO zu begründen. An der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelung war aus der Anwaltschaft (vgl. Stellungnahme Nr. 61/2008 des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins, S. 13, www.dav.de), aber auch aus der Justiz Kritik laut geworden (vgl. BT-Drs. 16/11644 S. 24 f.). An ihrer Rechtmäßigkeit bestanden auch Zweifel aus Verhältnismäßigkeitserwägungen (vgl. Strafrechtsausschuss des DAV a.a.O.) Nach der eindeutigen Entscheidung des Gesetzgebers für eine Einzelfallprüfung verbietet sich nunmehr jede schematische

**Betrachtung (vgl. Michalke, NJW 2010, S. 20). Sie fügt sich in die Entwicklung der jüngeren verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, die die Bedeutung des Gesetzesvorbehalts bei grundrechtsbeschränkenden Eingriffen und der Unschuldsvermutung im Untersuchungshaftvollzug unterstrichen und hervorgehoben hat, dass grundsätzlich auf den Einzelfall abzustellen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen ist (BVerfG StV 2009, 253).**

**Beschränkungen, die dem Gefangenen nach § 119 Abs.1 StPO auferlegt werden, sind daher im Einzelfall an den durch sie eingeschränkten Grundrechten zu messen. Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung besitzt die Unschuldsvermutung besonderes Gewicht.**

**Untersuchungsgefangene dürfen nur unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden. Der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kommt besondere Bedeutung zu (BVerfG StV 2008, 259, StV 2009, 253 ff., 255 ff.). Beschränkungen sind nur zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine reale Gefährdung der Haftzwecke vorliegen (BVerfG NStZ 1996, 509 f.; BVerfG StV 2008, 259, StV 2009, 253) und diese Gefahr nicht mit weniger einschneidenden Mitteln abgewehrt werden kann (KK-StPO-Schultheis, Rn.10 BVerfG NJW 1973, 1363). Die bloße Möglichkeit, ein Gefangener könne ihm gewährte Freiheiten missbrauchen, reicht nicht aus (BVerfG StV 2009, 253). Auch bei der angenommenen Zugehörigkeit des Inhaftierten zu einer bestimmten Tätergruppe, z.B. beim Verdacht terroristischer Straftaten oder solchen aus dem Bereich organisierter Kriminalität darf von diesen Grundsätzen keine Ausnahme gemacht werden (aA BeckOK StPO-Krauß Rn.9). Zu unkonturiert und diffus sind die Begrifflichkeiten (z.B. der sog. Organisierten Kriminalität). Soweit sich daher aus den im Einzelfall vorliegenden Tatsachen keine konkreten Anhaltspunkte z.B. für Verdunklungshandlungen des Inhaftierten ergeben, denen durch den Besuch bestimmter Personen Vorschub geleistet werden könnte, verbieten sich beschränkende Anordnungen. Administrative Gesichtspunkte dürfen nur in unvermeidbaren Ausnahmefällen zu grundrechtseinschränkenden Maßnahmen führen(vgl. BVerfG StV 2009, 253). Über sie zu befinden wird ohnehin in den meisten Fällen nicht Sache des Haftrichters sondern der Anstalt sein.**

**Nur zur Abwehr von Gefahren für die Haftzwecke dürfen Beschränkungen angeordnet werden. So darf z.B. eine Überwachung des Schriftverkehrs durch den Haftrichter nicht mit der Begründung angeordnet werden, das Gericht müsse sich ein Bild von der Stabilität der sozialen Kontakte des Inhaftierten machen, um ggf. den Haftbefehl aufheben oder außer Vollzug setzen zu können.**

**Erlaubnis zum Empfang von Besuchen und zur Telekommunikation (§ 119 Abs.1 Nr.1):**

**Der Auffassung, in der Praxis der Anordnung von Beschränkungen könne und müsse nun alles beim Alten bleiben (vgl. BeckOK StPO-Krauß Rn. 12 ) kann in Ansehung des oben (Rn. 16) Ausgeführten nicht gefolgt werden.**

**Beispiel:**

**Ein haftrichterlicher Beschluss mit dem folgenden Inhalt, wie er von der Staatsanwaltschaft Berlin – offenbar formularmäßig – beantragt wurde, ist mit den dargelegten Anforderungen an die Konkretisierung im Einzelfall nicht zu vereinbaren. Anträge und Beschlüsse dieser Art sind leider noch immer in der Praxis anzutreffen:**

**Beschluss**

**Gegen X  
wegen**

**I.wird gemäß § 119 Abs.1 StPO angeordnet**

- 1. Der Empfang von Besuchen und die Telekommunikation bedürfen der Erlaubnis.**
- 2. Besuche, Telekommunikation sowie der Schrift- und der Paketverkehr sind zu überwachen.**
- 3. Die Übergabe von Gegenständen bei Besuchen bedarf der Erlaubnis mit Ausnahme der in der JVA aus den Automaten erworbenen Waren.**
- 4.Der/die Beschuldigte ist zu trennen von folgenden Zeugen/möglichen Zeugen:**
  - Y**
  - Z**
- 5. Die gemeinsame Unterbringung ist nicht zulässig.**
- 7. Die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen wird nicht genehmigt.**
- 8. Die Arbeit in Gemeinschaft ist nicht gestattet.**
- 9. Die Teilnahme am gemeinschaftlichen Gottesdienst wird nicht gestattet.**

**II. gelten die gemäß Ziffer I. Angeordneten Beschränkungen auch für die Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen, die der Untersuchungshaft gemäß § 116b S. 2 StPO vorgehen.**

**Gründe:**

**zu I.**

**Im Hinblick auf den dem Angeschuldigten zur Last gelegten Sachverhalt wird auf den Haftbefehl vom ... Bezug genommen. Dem Beschuldigten liegt ein Vergehen zur Last.**

**Es besteht der Haftgrund der Fluchtgefahr und der Verdunklungsgefahr.**

**Auch unter Berücksichtigung der Unschuldvermutung und der schutzwürdigen Interessen des Angeschuldigten sind die angeordneten Beschränkungen zur Abwehr der Haftgründe erforderlich und zumutbar. Die Anordnungen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere die Umstände, dass der Angeschuldigte**

**der Organisierten Kriminalität zuzurechnen ist,**

**wiederholt und fortgesetzt schwerwiegende Straftaten begangen hat,**

**eine hohe Strafe zu erwarten hat,**

**die Tat/en bestreitet,**

**machen es erforderlich, die angeordneten Beschränkungen zu treffen.**

**Der Verkehr des/der Beschuldigten mit dem Personenkreis und den Institutionen des § 119 Abs.4 Sätze 1 und 2 StPO bleibt unberührt.**

**Zu II.**

**Die Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen geht der Vollstreckung der Untersuchungshaft gemäß § 116b StPO vor. Zur Abwehr der Haftgründe ist es dennoch erforderlich, die gemäß I. Angeordneten Beschränkungen zu treffen und auch für die Fälle, dass im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft nur Überhaft besteht, aufrecht zu erhalten (§ 119 Abs.6 StPO). Auf andere Weise ließe sich der Gefahr aufgrund der Haftgründe nicht wirksam begegnen. Die Beschränkungen gelten demnach auch dann, wenn andere freiheitsentziehende Maßnahmen vorrangig vor der Untersuchungshaft vollstreckt werden.“**

**Das ist das alte formularmäßige, schablonenhafte Denken, das sich um die verbliebenen Freiheiten des Inhaftierten nicht schert. Die einzelnen angeordneten Einschränkungen werden in keinerlei Beziehung zur Abwehr vermeintlicher Gefahren für die Haftzwecke gesetzt. Der Beschluss lässt jeden Begriff von der Bedeutung der Freiheitsrechte des Beschuldigten und ihrer Beschränkung im Einzelfall vermissen. Eine Begründung dafür, welche der angeordneten Beschränkungen der Abwehr welcher Gefahr dienen soll und inwiefern allein verfahrenssichernde und nicht lediglich vollzugliche Aspekte betroffen sind, fehlt. Auch ist nicht nachzuvollziehen, wieso der Umstand, dass „eine hohe Strafe zu erwarten ist“, eine Überwachung von Besuchen erforderlich machen soll.**

**1. Besuche:**

**Besuche bei Untersuchungsgefangenen dürfen von richterlicher Erlaubnis nur dann abhängig gemacht werden, wenn und solange konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von ihnen eine Gefährdung der Haftzwecke ausgeht. In der Vielzahl der Fälle, in denen Haftbefehl wegen Fluchtgefahr in Hinblick auf die voraussichtliche Straferwartung und fehlende soziale Bindungen des Beschuldigten ergeht, bedarf es zusätzlicher konkreter Anhaltspunkte dafür, dass diese Gefahr durch Besuche bestimmter Personen erhöht oder zumindest verstetigt werden könnte. Auch bei Beschuldigten, die wegen Verdunklungsgefahr inhaftiert sind, ist nicht stets davon auszugehen, dass Besuche ichterlicher Erlaubnis bedürfen. Vielmehr können Besuche einzelner Personen (z.B. von Angehörigen, bei denen kein Verdacht einer Mitwirkung an Verdunklungshandlungen besteht) von dem Erfordernis der Erlaubnis im Einzelfall ausgenommen werden.**

**Bei Wiederholungsgefahr ist Voraussetzung für einen Erlaubnisvorbehalt für Besuche beim Inhaftierten, dass zu befürchten ist, dieser halte dadurch zu einem Personenkreis Kontakt aufrecht, aus dem heraus Wiederholungshandlungen zu befürchten sind.**

**Eine generelle Besuchssperre ist grundsätzlich unzulässig (Meyer-Goßner, StPO, 52. A., Rn. 14; OLG**

Düsseldorf StV 1994, 324; OLG Hamm StV 1997, 260)

Die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis kann nicht von der räumlichen und personellen Ausstattung der Anstalt abhängig gemacht werden (aA BeckOK StPO-Krauß Rn. 12). Denn insoweit sind allein vollzugliche Belange berührt, die in die Entscheidungskompetenz der Anstalt nach dem jeweiligen U-Haft-VollzG fallen. Im Übrigen kann die Genehmigung nur versagt werden, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, der Besuch werde zur Vorbereitung von Flucht (im Falle der Entlassung, nicht jedoch aus der Haftanstalt, weil insoweit die Anstalt für die Erteilung bzw. Versagung der Erlaubnis zuständig wäre), zu Verdunklungshandlungen oder Vorbereitung neuer Straftaten missbraucht. Der Umstand allein, daß ein möglicher Mißbrauch eines Freiheitsrechts nicht völlig auszuschließen ist, reicht bei einer den Grundrechten Rechnung tragenden Auslegung des § 119 Abs.1 StPO ebensowenig wie bereits unter Geltung des alten Rechts aus, um Beschränkungen anzuordnen (vgl. BVerfG NStZ 1996, 613; BVerfGE 35, 5 [10] ). Dabei ist zu prüfen, ob die Gefahr für die Haftzwecke durch inhaltliche Gesprächsüberwachung abgewendet werden kann (zu den näheren Voraussetzungen s.u. Rn. ...)

Bei Besuchen von Ehegatten oder Lebenspartnern und deren Kindern ist dem besonderen Schutz des Art. 6 Abs.1 GG Rechnung zu tragen (BVerfG StraFo 2006, 490; StraFo 2008, 30, 424). Das gilt sowohl für die erschwerte Möglichkeit der Versagung (OLG Bremen StV 1998, 33) als auch für die Häufigkeit solcher Besuche (BVerfG NJW 1993, 3059), wobei insoweit ohnehin eher vollzugliche Belange tangiert sein dürften.

Die Frage, ob Intimkontakte zwischen Besuchern und Inhaftierten zulässig sind oder nicht, hat nicht das Gericht zu entscheiden. Denn eine Auswirkung hiervon auf die Haftzwecke ist nicht denkbar.

Für Besuche von Verteidigern gelten weiterhin die §§ 148, 148a StPO, die nun nach § 119 Abs.4 StPO auch auf die Angehörigen der dort genannten Berufsgruppen Anwendung finden. Sie bedürfen generell keiner Erlaubnis.

Der Vorbehalt einer Erlaubnis für Besuch kann ebenso wie deren Versagung von dem inhaftierten Beschuldigten, aber auch von der Person, deren Besuchsantrag abgelehnt wurde, mit der Beschwerde (§ 304 StPO ; nicht jedoch bei Entscheidungen des Ermittlungsrichters des BGH, § 304 Abs.5 StPO) angefochten werden (vgl. KK-StPO-Schultheis, Rn. 23; BGH NJW 1977, 1405 ).

## 2. Telefonate:

Auch für Telefongespräche gilt grundsätzlich das unter Rn.16 Gesagte. Es kann insbesondere nicht mehr wie unter Geltung des § 119 aF davon ausgegangen werden, dem (unüberwachten) Führen von Telefonaten stehe regelmäßig der Zweck der Untersuchungshaft entgegen (aA BeckOK StPO-Krauß § 119 Rn.15 unter Verweis auf die alte Rechtsprechung). Allerdings sind gegen diese Auffassung schon unter Geltung des alten Rechts gewichtige Bedenken laut geworden (vgl. SK-StPO-Paeffgen § 119 Rn. 50 unter Verweis auf Seebode, Vollzug der Untersuchungshaft, 1985, S. 119). Ein solches Regel-Ausnahme-Verhältnis verstößt gegen den in § 119 Abs.1 StPO in der jetzt geltenden Fassung zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers. Nur wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, der Beschuldigte werde über das Telefon Verdunklungshandlungen begehen oder Fluchtvorbereitungen außerhalb der Anstalt treffen, können Telefonate von der Erlaubnis im Einzelfall abhängig gemacht werden. Dabei kann dem Inhaftierten unter Einsatz geeigneter technischer Vorkehrungen zumindest die Möglichkeit eröffnet werden, mit einem festgelegten Personenkreis nach Belieben und erlaubnisfrei zu telefonieren. Der Erlaubnisvorbehalt kann in solchen Fällen auf Telefonate beschränkt werden, die über den festgelegten Personenkreis hinausgehen. Einschränkungen aufgrund begrenzter technischer oder personeller Kapazitäten der Anstalt können bei der Entscheidung des Haftrichters keine Rolle spielen, weil es sich insoweit um vollzugliche Fragen handelt, für die allein die Anstalt nach den U-Haft-Vollz-Gen zuständig ist.

## 3. Sonstige Telekommunikation:

Für Empfang und Versendung von Telefaxschreiben, e-mail-Kommunikation, sonstige elektronische

Telekommunikation s.u. Rn. ....

4.

**Überwachung von Besuchen, Telekommunikation sowie Schrift- und Paketverkehr (§ 119 Abs.1 Nr.2)**

**Wird im Einzelfall die Notwendigkeit bejaht, Besuche bzw. Telefongespräche von richterlicher Genehmigung abhängig zu machen, so gilt für deren Überwachung:**

**a. Besuche:**

Die Überwachung des Besuchs kann lediglich optisch oder auch inhaltlich erfolgen (Zu den Voraussetzungen, unter denen eine heimliche Überwachung unzulässig ist mit der Folge, dass die erlangten Erkenntnisse einem Beweisverwertungsverbot unterliegen vgl. BGH BeckRs 2009, 18662) Bei der Anordnung inhaltlicher Gesprächsüberwachung ist berücksichtigen, dass sie einen erheblichen Eingriff in den persönlichen, durch Art. 2 Abs.1 GG i.V.m. Art. 1 Abs.1 GG geschützten Lebensbereich sowohl des Gefangenen als auch des Besuchers darstellt (BVerfG NStZ 1994, 52). Erhöhte Anforderungen sind an die Anordnung einer solchen Überwachung dann zu stellen, wenn es sich bei den Besuchern um Familienangehörige handelt (vgl. BVerfG NStZ 1996, 613; OLG Karlsruhe StrFo 2006, 377 f.). Wird bei dem Besuch in einer fremden Sprache gesprochen, ist bei der Überwachung ein Dolmetscher hinzuziehen. Die Kosten hierfür trägt die Justizkasse. Das ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 Buchst. e EMRK i.V.m. § 2 Abs. 4 S. 2 GKG( LG Berlin, Beschluss vom 25.08.1997, 524 – 23/96, www.strafverteidiger-berlin.de ; vgl. auch OLG Frankfurt, StV 1984, 427 m.Anm. Korte; Schlothauer/Weider, Untersuchungshaft, Rn. 1039 ff.).

Bei Besuchen, die einem therapeutischen Gespräch oder der Vorbereitung eines Sachverständigengutachtens dienen, scheidet eine Überwachung grundsätzlich aus (BeckOK StPO Krauß Rn. 17).

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Haftzwecks durch Übergabe von Gegenständen vor, so kann auch dann die Anordnung der Verwendung einer Trennscheibe in Betracht kommen, wenn kein Verdacht einer Straftat nach § 129a StPO besteht (SK-StPO-Paeffgen, Rn. 22). Die Anordnung, Besucher auf Waffen oder Ausbruchswerkzeuge zu untersuchen, fällt, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, in die Zuständigkeit der Anstalt, weil deren Sicherheit und Ordnung davon tangiert ist

**b. Telekommunikation**

Für die Überwachung von Telefongesprächen gelten die unter Rn. 31 ff. ausgeführten Grundsätze entsprechend. Die beabsichtigte Überwachung ist den Gesprächspartnern des Beschuldigten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Die Mitteilung kann durch den Beschuldigten selbst erfolgen. Der Beschuldigte ist rechtzeitig vor Beginn der Telekommunikation über die Mitteilungspflicht zu unterrichten (§ 119 Abs.3 StPO). Die Bestimmung dient dem Schutz des Rechts des Gesprächspartners des Gefangenen auf informationelle Selbstbestimmung. Das eventuelle Interesse des Beschuldigten, seine Inhaftierung nicht offenbaren zu müssen, muss hinter das Informationsinteresse des Gesprächspartners zurücktreten (BT-Drs. 16/11644, S. 27 f.). eine Aufzeichnung der Telekommunikation ist nach § 119 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 nicht zulässig. Sie kann nur nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften, etwa nach den §§ 100a, 100b StPO, angeordnet werden (BT-Drs. 16/11644, S. 25)

**c.) Schriftverkehr und Paketempfang**

Untersuchungsgefangene können schriftlich frei korrespondieren. Der Schriftverkehr steht unter dem Schutz des Art.2 Abs. 2 GG (Schlothauer/Weider, Rn. 1046; BverfGE 35, 35 [39]) und des Art. 10 Satz 1 GG (Briefgeheimnis). Der unter altem Recht vertretene Grundsatz, wonach alle ein- und ausgehenden Schreiben der Briefkontrolle ungeachtet der Frage unterlagen, ob Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Haftzwecks bestehen oder nicht (vgl. OLG Stuttgart, NStZ 1999, 216) ist durch die neue gesetzliche Regelung obsolet. Denn das Gesetz knüpft in § 119 Abs.1 S. 1 die Anordnung von Beschränkungen wie der Postkontrolle gerade an die Voraussetzung, dass eine Gefährdung der Haftzwecke gegeben ist. Liegt diese Voraussetzung vor (aber nur dann!), können ein- und ausgehende

Schreiben kontrolliert werden. Möglich ist auch die Anordnung stichprobenartiger Kontrollen (BeckOK StPO-Krauß Rn.23; BVerfG NJW 2004, 1096).

Nur dann, wenn konkrete Anhaltspunkte im Einzelfall für eine Gefährdung der Haftzwecke durch die Korrespondenz gegeben sind, dürfen ein- und ausgehende Schreiben des Inhaftierten geöffnet und auch vom Richter oder von ihm nach § 119 Abs.3 StPO beauftragten Personen gelesen werden. Ergibt sich aus dem Inhalt des Briefs eine Gefährdung eines Haftzwecks (oder mehrerer), so kann er angehalten und von der Beförderung an den Adressaten ausgeschlossen werden. Als milderer Mittel kommt auch die Schwärzung einzelner Passagen in Betracht (Schlothauer/Weider Untersuchungshaft, 3.A., Rn. 1061). Ist ein Schreiben ohne zwingenden Grund in einer Fremdsprache verfasst (für englischsprachige Schreiben dürfte das nicht gelten), oder ist es völlig unleserlich, uU in einer Geheimschrift geschrieben, enthält es ganz unverständliche Passagen, die nahelegen, dass verschlüsselte Botschaften übermittelt werden, kann es angehalten werden (BeckOK StPO Krauß Rn. 24). Der Gefangene darf aber über das Ermittlungs- bzw. Strafverfahren berichten, solange darin kein Verdunklungsversuch zu sehen ist (OLG Schleswig StV 2001, 465).

Wird ein Schreiben von der Weiterbeförderung an den Gefangenen ausgeschlossen, ist es an den Absender zurückzuschicken, soweit nicht (auch) daraus eine konkrete Gefährdung des Untersuchungszweckes zu besorgen ist (BeckOK-Krauß Rn. 25);

kann es nach §§ 94, 98 StPO beschlagnahmt werden, wenn es für das anhängige Verfahren als Beweismittel von Bedeutung ist. Häufig wird die Beschlagnahme einer Fotokopie ausreichen (vgl. BGH NJW 1979, 1418; OLG Düsseldorf NJW 1993, 3278). Bei Bedeutung für ein anderes Verfahren stellt der Richter es mangels eigener Zuständigkeit sicher und leitet es oder eine Fotokopie an die zuständige Staatsanwaltschaft bzw. das zuständige Gericht weiter (Meyer-Goßner, § 119 Rn. 26). Der Beschlagnahmebeschluss beinhaltet nur dann auch die Anordnung, den Brief anzuhalten (nach § 119 Abs.1 S.6 StPO), wenn er ausdrücklich eine Gefährdung der Haftzwecke feststellt (vgl. dazu OLG Hamburg BeckRS 2009, 18423).

Für die Überwachung des Paketverkehrs ergeben sich aus haftrichterlicher Sicht keine Besonderheiten. Sie dürfte in der Regel aus vollzuglichen Gesichtspunkten veranlasst sein.

#### d.) Abbruch von Gesprächen; Anhalten von Paketen

Die Anordnung, Gespräche sowie Schrift- und Paketverkehr zu überwachen, schließt die Ermächtigung für die ausführende Stelle ein, Gespräche abubrechen oder Briefe und/oder Pakete anzuhalten, wenn die Abwehr von Gefahren für die Haftzwecke es erforderlich macht (§ 119 Abs.1 S.6 StPO)

#### 5.

##### Übergabe von Gegenständen

Das Gesetz konstituiert keinen Erlaubnisvorbehalt für die Übergabe von Gegenständen (wie Nr. 27 Abs.2 UVollzO, so aber BeckOK StPO Krauß, Rn. 27), sondern eröffnet dem Gericht lediglich die Möglichkeit zur Anordnung einer solchen Beschränkung, für die die gleichen Grundsätze gelten wie oben unter Rn. 16 ff. ausgeführt wurde. Die Übergabe von Gegenständen kann beim Vorliegen des Haftgrundes der Fluchtgefahr von richterlicher Anordnung nicht abhängig gemacht werden. Soweit die konkrete Gefahr besteht, es könnten zum Ausbruch geeignete Gegenstände übergeben werden, ist die Zuständigkeit der Anstalt gegeben. Anderes gilt bei Verdunklungs- ggf. auch bei Wiederholungsgefahr, weil insoweit lediglich Gefahren für die Haftzwecke bestehen, nicht jedoch für Sicherheit und Ordnung der Anstalt.

#### 6.

##### Trennung von anderen Inhaftierten

Die Trennung des Inhaftierten von anderen Gefangenen sowie die Beschränkung gemeinsamen Aufenthalts oder gemeinsamer Unterbringung regeln § 119 Abs.1 S. 2 Nr. 4 und 5StPO. Das wird in erster Linie wegen Verdunklungsgefahr in Betracht kommen, um unlautere Beeinflussungsversuche oder Absprachen von Aussagen oder Einlassungen zu unterbinden, kann aber zur Abwehr weiterer Gefahren geschehen, sofern es nicht allein um vollzugliche Aspekte – wie z.B. die Unterbindung von Ausbruchsversuchen - geht.

7.

### **Sonstige Beschränkungen**

Der Katalog des § 119 Abs.1 S. 2 StPO ist, wie bereits ausgeführt nicht abschließend. Weitere Beschränkungen können angeordnet werden, sofern die unter Rn. 12 ausgeführten engen Voraussetzungen gegeben sind.

C.

### **Anordnung der Maßnahme (§ 119 Abs.1 S.3 StPO)**

Die nach den Sätzen 1 und 2 gebotenen Beschränkungen unterliegen – wie auch im früheren Recht – dem Richtervorbehalt. Angesichts der Grundrechtsrelevanz der Anordnungen ist das erforderlich (vgl. BT-Drs. 16/11644, S.26). Zuständig ist nach § 126 Abs.1, 2 Satz 3 StPO der Haftrichter oder der Vorsitzende des Spruchkörpers.

Das Gericht trifft die Anordnung (oder modifiziert sie bzw. hebt sie auf) von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten. Ein Antragsersfordernis besteht – wie beim früheren § 119 Abs.6 StPO - nicht.

Kann die Entscheidung des Gerichts nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, ohne dass dies den Zweck der Untersuchungshaft gefährden würde, sieht das Gesetz eine Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft oder der Vollzugsanstalt vor. Das entspricht der früheren Regelung in § 119 Abs.6 S. 2 StPO.

Vorrangig bleibt jedoch die – notfalls telefonisch einzuholende – richterliche Anordnung (vgl. SK-StPO-Paeffgen Rn. 76). Eine in Ausübung der Eilkompetenz getroffene vorläufige Anordnung ist dem nach § 126 StPO zuständigen Gericht binnen drei Werktagen zur Genehmigung vorzulegen, wenn sie sich nicht zwischenzeitlich erledigt hat.

Hat sich die Anordnung erledigt, bevor das Gericht entschieden hat, kann der davon betroffene Inhaftierte ihre Rechtmäßigkeit durch Antrag an das Gericht nach § 119 Abs.5 StPO klären lassen, wenn er ein nachwirkendes berechtigtes Interesse an der Feststellung hat (BT-Drs 16/11644, 26 ; KK-StPO/Schultheis StPO § 119 Rn 101). Das gilt auch dann, wenn sich die Anordnung erst nach erfolgter Vorlage bei dem Gericht erledigt hat (BT-Drs 16/11644, 26).

Der Beschuldigte ist über Anordnungen nach § 119 Abs.1 S.1 und 2 StPO in Kenntnis zu setzen (§ 119 Abs.1 S.6 StPO). Diese Vorschrift soll klarstellen, dass § 119 Abs.1 StPO keine Befugnisnorm für die Anordnung verdeckter Überwachung des Beschuldigten darstellt (BT-Drs 16/11644, 26).

### **D. Ausführung der Anordnungen (§ 119 Abs.2 StPO)**

#### **I. Zuständigkeit**

Die Ausführung der Anordnungen nach § 119 Abs1 StPO obliegt grundsätzlich der anordnenden Stelle, also regelmäßig dem nach § 126 StPO zuständigen Gericht (S 1). Es kann sie aber jederzeit ganz oder teilweise auf die Staatsanwaltschaft übertragen (S 2). Die Übertragung ist jederzeit widerruflich. Im Gegensatz zum früheren Recht (bei der Briefkontrolle: § 30 UhaftVollzO) bedarf es dazu nicht der Zustimmung des Beschuldigten. Diesem ist aber rechtliches Gehör zu gewähren. Denn die weiterreichende Möglichkeit der Übertragung nicht nur auf die Staatsanwaltschaft sondern von dieser auch weiter auf ihre Ermittlungspersonen sowie die Vollzugsanstalt ist für den Beschuldigten nicht unproblematisch. Bei den Ermittlungsbehörden ist zu befürchten, dass sie geneigt sein können, die ihnen übertragenen Überwachungskompetenzen auch unter ermittlungstaktischen Gesichtspunkten, also zur Erlangung von Erkenntnissen, auszuüben. Das ist aber nicht deren vom Gesetz vorgegebener Zweck.

Die Übertragung der Zuständigkeit ist dem Beschuldigten mitzuteilen. Einer Begründung bedarf es nicht, da die Entscheidung unanfechtbar ist (§ 34 StPO).

Die Übertragung der Ausführungskompetenz auf die Staatsanwaltschaft kann während des Ermittlungsverfahrens sinnvoll sein, weil sie als dessen „Herrin“ häufig über bessere Kenntnis des Verfahrens verfügt, um etwa die Bedeutung des Inhalts eines Briefes beurteilen oder über die Erteilung einer Besucherlaubnis entscheiden zu können. Die Übertragung endet nicht mit der Anklageerhebung. Das nach Anklageerhebung zuständige Gericht hat (ebenso wie der

Ermittlungsrichter) die Möglichkeit, die Übertragung ganz oder teilweise (z.B. nur die Postkontrolle) zu widerrufen und die Ausführung der Anordnung wieder an sich zu ziehen (BT-Drs. 16/11644, S. 27; BeckOK-Krauß Rn. 43).

Die Staatsanwaltschaft kann ihrerseits Ausführungshandlungen ganz oder teilweise an ihre Ermittlungspersonen bzw die Vollzugsanstalt delegieren. Dabei nimmt § 119 Abs 2 S 2 StPO – anders als die frühere Regelung in Nr.27 Abs.1, 30 Abs.1 und 38 Abs.1 UVollzO - keine Unterscheidung danach vor, welche Form von Kommunikation (zB Briefverkehr oder Besuch) zu überwachen ist, weil jede Form gleich sensible Kommunikationsgegenstände beinhalten kann (vgl. BT-Drs. 16/11644, S. 27) Maßgeblich ist, ob die beauftragte Stelle in der Lage ist, ihrer Aufgabe im erforderlichen Maße nachzukommen. Da die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft mit dem Inhalt der Ermittlungen in der Regel vertraut sind, kann eine entsprechende Delegation sachgerecht sein. Wurden Beschränkungen nur wegen Fluchtgefahr oder Wiederholungsgefahr angeordnet, wird vor allem die Überwachung der Telekommunikation wie auch die Besuchsüberwachung problemlos auf die Vollzugsanstalt übertragen werden können. Bei angenommener Verdunkelungsgefahr wird eine Übertragung auf die Vollzugsanstalt nur dann sinnvoll sein, wenn es sich um einfach gelagerte Verfahren handelt, bei denen es ausreicht, den Gesprächsteilnehmern zu untersagen, über den Gegenstand des Verfahrens zu sprechen.

Eine Übertragung der Ausführungszuständigkeit vom Gericht direkt auf die Vollzugsanstalt sieht das Gesetz nicht vor. Einer entsprechenden Empfehlung des Rechtsausschusses und des Ausschusses Innere Angelegenheiten des Bundesrats (BR-Drs 829/1/08, S.4 Nr. 6 b) hat sich der Gesetzgeber ebenso verschlossen wie der Anregung, die Ausführung der Anordnungen durch das Gericht auf die Staatsanwaltschaft als Soll-Vorschrift auszugestalten (BR-Drs 829/1/08, S.4 Nr. 6 a).

## II. Prüfungsmaßstab

Für die Ausführung einer beschränkenden Anordnung gelten die gleichen Maßstäbe wie für die Anordnung selbst. So ist beispielsweise eine Erlaubnis zum Empfang von Besuchen nur dann zu versagen, wenn konkrete Gründe für eine Gefährdung der Haftzwecke bestehen und solchen Gefahren nicht durch die Überwachung des Besuches entgegengewirkt werden kann. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Besuch abubrechen oder ein Schreiben oder ein Paket angehalten werden soll.

E. Mitteilung der Gesprächsüberwachung an Gesprächsteilnehmer (§ 119 Abs.3 StPO)  
vgl. hierzu oben Rn. 36

F. Geschützte Kommunikation mit privilegiertem Personenkreis (§ 119 Abs.4 StPO)

### I. Fortgeltung der Privilegien für die Verteidigung (§ 119 Abs.4 S.1 StPO)

Nach § 119 Abs. 4 S. 1 StPO gelten die für den Verkehr des Verteidigers mit dem Beschuldigten bestehenden Regelungen (§§ 148, 148a StPO) unverändert fort. Danach ist grundsätzlich dem Inhaftierten Beschuldigten schriftlicher und mündlicher Verkehr mit seiner Verteidigung – und zwar ungehindert und unüberwacht – gestattet. Diese Gewährleistung gehört zu den unabdingbaren Voraussetzungen einer freien Verteidigung (vgl. Meyer-Goßner, 52. Aufl., § 148 Rn. 2).

Einschränkungen erfährt der Grundsatz – auch dabei bleibt es nach der Neuregelung -, wenn Gegenstand der den inhaftierten Beschuldigten betreffenden Untersuchung eine Straftat nach § 129 a StGB, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 StGB ist. In diesen Fällen sind Schriftstücke und andere Gegenstände zurückzuweisen, wenn nicht der Absender sich mit ihrer richterlichen Kontrolle einverstanden erklärt. Das gilt für die Korrespondenz zwischen Beschuldigtem und Verteidiger auch dann, wenn die Korrespondenz sich auf ein anderes gesetzlich geordnetes Verfahren bezieht. In den Fällen, in denen nach § 148 Abs. 2 StPO der schriftliche Verkehr nach S. 1 oder 2 zu überwachen ist, dürfen Gespräche, die Beschuldigter und Verteidiger in der Haftanstalt führen, nicht überwacht werden. Allerdings sind Vorrichtungen (i.d.R. die sog. „Trennscheibe“) vorzusehen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen.

### II. Entsprechende Anwendung der Regelungen für die Verteidigung (§ 119 Abs.4 S.2 StPO)

In § 119 Abs. 4 S. 2 StPO sieht eine Gleichstellung bestimmter Personen und Institutionen mit der Verteidigung hinsichtlich der Kommunikation mit den Gefangenen vor (zum Teil mit

**Einschränkungen; vgl. Nr. 19). Danach unterbleibt eine Überwachung bei folgenden Personen und Institutionen (mit der in allen Fällen des § 119 Abs. 4 S. 2 StPO geltenden Ausnahme der Fälle des § 148 Abs. 2 StPO):**

**Nr. 1 bis Nr. 3: Bedienstete der Bewährungshilfe, der Führungsaufsichtsstelle und der Gerichtshilfe, entsprechend der früheren Regelung in Nr. 37a UVollzO.**

**Nr. 4: Mitglieder der Volksvertretungen in Bund und Ländern (entsprechend der bisherigen Nr. 30 Abs. 2 UVollzO).**

**Nr. 5: Bundesverfassungsgericht und Verfassungsgerichtshöfe der Länder. Die Beschuldigten haben die Möglichkeit, sich selbst mit der Verfassungsbeschwerde z. B. an das Bundesverfassungsgericht oder an ein Landesverfassungsgericht zu wenden. Daher ist es gerechtfertigt, die Kommunikation mit den Verfassungsgerichten von einer Überwachung auszunehmen.**

**Nr. 6: Bürgerbeauftragte eines Landes. Aus Art. 17 GG (Petitionsrecht) ergibt sich die Notwendigkeit, Gefangenen einen unüberwachten Verkehr mit den Bürgerbeauftragten zu gewähren (vgl. BT-Drs 16/11644, S. 28).**

**Nr. 7: Datenschutzbeauftragte von Bund und Ländern (entsprechend der Regelung in § 29 Abs. 2 StVollzG für Strafgefangene).**

**Nr. 8: Europäisches Parlament (entsprechend der Regelung in § 29 Abs. 2 StVollzG für Strafgefangene)**

**Nr. 9: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (entsprechend § 29 Abs. 2 S. 2 StVollzG für Strafgefangene).**

**Nr. 10: Europäischer Gerichtshof. Eine Kontrolle der an den Gerichtshof gerichteten Schreiben von Untersuchungsgefangenen kann die Wahrnehmung der EU-Bürgerrechte behindern und deshalb eine rechtfertigungsbedürftige Beeinträchtigung darstellen. Überdies liegt ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 7 der Grundrechtecharta) vor, auf die auch Gefangene Anspruch haben. Er ist mangels Erforderlichkeit nicht gerechtfertigt (vgl. BT Drs. 16/11644, S. 29).**

**Nr. 11: Der Europäische Datenschutzbeauftragte.**

**Nr. 12: Der Europäische Bürgerbeauftragte. Hier gelten ähnliche Erwägungen wie sie auf nationaler Ebene für die Bürgerbeauftragten eines Landes gelten.**

**Nr. 13: Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (entsprechend § 29 Abs. 2 S. 2 StVollzG).**

**Nr. 14: Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI). Ihre Nähe zu der in Nr. 13 genannten Einrichtung macht diese Bestimmung erforderlich (vgl. BT Drs. 16/11644, S. 29).**

**Nr. 15, 16 und 17: Die dort aufgeführten Ausschüsse der Vereinten Nationen.**

**Nr. 18. Die in § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 StPO genannten Berufsgruppen (Geistliche und Abgeordnete). Diese Regelung wurde in Hinblick auf das Beichtgeheimnis bzw. auf die zu Nr. 4 wiedergegebenen Erwägungen eingefügt. Auch soll dadurch die Wertung in § 160 a StPO (Unterscheidung zwischen Verteidigern, Geistlichen und Abgeordneten einerseits und den übrigen Berufsheimnisträgern andererseits) übernommen werden (vgl. BT Drs. 16/11644, S. 29).**

**Nr. 19: Anstaltsbeiräte und die für ausländische Inhaftierte zuständigen konsularischen Vertretungen. In § 164 Abs. 2 S. 2 StVollzG ist bereits jetzt für Strafgefangene geregelt, dass ihre Kommunikation mit Anstaltsbeiräten keiner Überwachung unterliegt. Die Erstreckung der Ausnahmebestimmung auf konsularische Vertretungen trägt Art. 36 Abs. 1 c WÜK Rechnung (vgl. Beck OK StPO – Krauß,**

Rn. 48). Insofern gilt aber die Besonderheit, dass in den Fällen von Nr. 19 das Gericht auch dann eine Überwachung anordnen kann, wenn der Haftbefehl nicht auf den Verdacht von Straftaten nach § 129 a StGB gestützt ist.

### **III. Zuständigkeit für die Prüfung der Voraussetzungen (§ 119 Abs.4 S.3 StPO)**

Nach § 119 Abs. 4 S. 3 StPO ist das Vorliegen der Voraussetzungen für einen unüberwachten Verkehr nach den S. 1 u. 2 von der nach Abs. 2 zuständigen Stelle zu prüfen. Dazu gehört z. B., ob ein Schreiben an den inhaftierten Beschuldigten tatsächlich von einer der in S. 2 genannten Institutionen stammt. Welche Maßnahmen zur Durchführung der Prüfung erforderlich sind bleibt der Entscheidung im Einzelfall überlassen (BT Drs. 16/11644, S. 30).

### **G. Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 119 Abs. 5 StPO):**

Da § 119 StPO in der nunmehr geltenden Fassung Entscheidungsbefugnisse der Staatsanwaltschaft, ihrer Ermittlungspersonen und der Vollzugsanstalt vorsieht und letzterer auch durch die Untersuchungshaftvollzugsgesetze der Länder weitreichende Eingriffskompetenzen in die Rechte der inhaftierten Beschuldigten zuwachsen, gebietet Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG, den Gefangenen einen Rechtsweg zu eröffnen. Daher können sie nach § 119 Abs. 5 StPO bei allen sie beschwerenden Entscheidungen oder (faktischen) sonstigen Maßnahmen der genannten Stellen einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Hierdurch erhält letztlich das Gericht in allen Fragen, welche die aus den Zwecken der Untersuchungshaft erforderlichen Beschränkungen betreffen, das letzte Wort. Auch dort, wo das Rechtsmittel der Beschwerde nicht statthaft ist – nämlich bei Entscheidungen des Oberlandesgerichts oder der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof nach § 119 Abs. 1 u. 2 StPO –, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. In diesen Fällen ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach den §§ 304 ff. StPO unzulässig, weil der Begriff der „Verhaftung“ in § 304 Abs. 4 S. 2 Nr. 1, Abs. 5 StPO Beschränkungen des Beschuldigten in der Haft über die Haftanordnung hinaus nicht erfasst. (BGHSt 26, 270). Gegen Entscheidungen der Amts- und Landgerichte nach § 119 Abs. 1 u. 2 StPO ist dagegen das Rechtsmittel der Beschwerde nach den §§ 304 ff. StPO auch dann gegeben, wenn es sich um Entscheidungen des erkennenden Gerichts im Sinne von § 305 StPO handelt, weil der Begriff „Verhaftung“ in § 305 S. 2 StPO weitergehend verstanden wird als in § 304 Abs. 4 S. 2 Nr. 1, Abs. 5 StPO (OLG Karlsruhe, StV 1997, 312).

Ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben, so sind beschwerdebefugt neben dem inhaftierten Beschuldigten auch sein Verteidiger, der gesetzliche Vertreter und die Staatsanwaltschaft, nicht jedoch der Nebenkläger und der Anstaltsleiter (BeckOK StPO – Krauß, Rn. 52). Dritte die – etwa durch Versagung einer Besuchserlaubnis oder die Anordnung einer Besuchsüberwachung – beschwert sind, können ebenfalls Beschwerde einlegen (vgl. BGHSt 27 175; BeckOK StPO – Krauß, Rn. 52).

Hinsichtlich des Prüfungsumfanges unterscheidet sich das Rechtsmittel des Antrags auf gerichtliche Entscheidung nicht von demjenigen der Beschwerde nach §§ 304 ff. StPO (BT Drs. 16/11644). Es kann sowohl geltend gemacht werden, dass für eine bestimmte Beschränkung oder ihre konkrete Ausführung von Anfang an die gesetzlichen Voraussetzungen (nach § 119 Abs. 1 u. 2 StPO) nicht vorlagen, als auch, dass eine bestimmte Beschränkung nicht mehr erforderlich ist.

Über das Recht, gerichtliche Entscheidung nach § 119 Abs. 5 StPO zu beantragen bzw. Beschwerde nach §§ 304 ff. StPO einzulegen, sind die Beschuldigten bei der Haftbefehlsverkündung zu belehren (§ 115 Abs. 4 StPO). Auch in den Fällen, in denen ein Haftbefehl noch nach altem Recht verkündet wurde, sind die Inhaftierten über den neuen Rechtsbehelf des Antrages auf gerichtliche Entscheidung nachträglich zu belehren.

Die gerichtliche Zuständigkeit für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung ergibt sich aus § 126 StPO (ggf. i. V. m. den speziellen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes).

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 119 Abs. 5 S. 2 StPO).

**Das Gericht kann jedoch gem. § 119 Abs. 5 S. 3 vorläufige Anordnungen treffen.**

#### **H. Überhaft (§ 119 Abs. 6 StPO):**

**Die Regelung bezieht sich auf diejenigen Fallkonstellationen, die in § 116 b StPO nF ausdrücklich normiert sind. Das sind solche, in denen die Vollstreckung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme derjenigen der Untersuchungshaft vorgeht, also Fälle sog. Überhaft. Wird auch insoweit keine Untersuchungshaft vollstreckt, kann es doch zur Abwehr der Gefahren, die zum Erlass des Untersuchungshaftbefehls geführt haben, erforderlich sein, Beschränkungen anzuordnen, die etwa im Strafvollzugsrecht (wenn eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird) nicht vorgesehen sind. Der wesentliche Regelungsgehalt des bisherigen § 122 Abs. 1 StVollzG wird hierdurch in die Strafprozessordnung übernommen.**

**Insoweit besteht auch trotz des Übergangs der Regelungskompetenz für den Strafvollzug nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG auf die Länder weiterhin eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, die sich insoweit aus dessen Zuständigkeit für die Regelung des Verfahrens ergibt (BT Drs. 16/11644, S. 30 f.).**

**Die Vorschrift ist auch dann anwendbar, wenn mehrere Haftbefehle erlassen worden sind und aus diesem Grund (weitere) Beschränkungen geboten sind, die über die Notwendigkeit aus der Sicht des vollzogenen Haftbefehls hinaus gehen. Bislang wurde in dieser Konstellation § 122 StVollzG entsprechend angewandt (BT Drs. 16/11644, S. 31 unter Verweis auf Meyer-Goßner, StPO, 52. Aufl., vor § 112 Rn. 11; Beck OK StPO – Krauß, Rn. 55).**

#### **I. Geltung ab 1.1.2010**

**Die Neuregelung tritt am 1.1.2010 überall dort in Kraft, wo bereits ein Landes-Untersuchungshaftvollzugsgesetz gilt oder zum gleich Zeitpunkt in Kraft tritt (§ 13 EinführungsG zur StPO). Im Übrigen sind Übergangsvorschriften nicht vorgesehen. Dort also, wo Untersuchungshaftvollzugsgesetze in Kraft getreten sind, sind Beschränkungen, die Inhaftierten nach § 119 Abs. 3 StPO iVm der UhaftVollzO auferlegt wurden, nicht mehr wirksam, soweit sie nicht auf der Grundlage des § 119 Abs.1 nF im Einzelfall durch das nach § 126 StPO zuständige Gericht aufrechterhalten oder modifiziert werden. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Gerichten, die von Amts wegen tätig werden müssen. Allerdings können sie die Ausführung der Anordnungen nach § 119 Abs.2 StPO nF auf die Staatsanwaltschaft übertragen.**

**Dr. Stefan König, Januar 2010**

**(sk | 2010-01-19)**